



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	02.12.2010	
Jugendhilfeausschuss	07.12.2010	
Gesundheitsausschuss	07.12.2010	
Ausschuss Schule und Weiterbildung	17.01.2011	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

1. Förderung entwicklungsgestörter Vorschulkinder und Schulkinder mit Teilleistungsstörung

2. Fortführung der interdisziplinären Frühförderung in Köln

Zu 1.:

Der Jugendhilfeausschuss hat am 27.04.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung darzustellen, welche bedarfsgerechten Förderungen entwicklungsgefährdeter Vorschulkinder und Schulkinder es stadtweit gibt. Hierbei sind die Rechtssituationen, die Kostensituationen, die Fallzahlen, die Zuständigkeiten und die Therapieformen darzustellen. Zudem wird die Verwaltung zur Abgabe einer Bewertung hinsichtlich des Handlungsbedarfs aufgefordert.

Zu 2.:

SPD/Grüne haben am 04.05.2010 folgende Anfrage gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 10.05.2010 gestellt:

1. Welche Bedeutung haben die Zentren der Frühförderung für entwicklungsgefährdete

Schulkinder? Wir bitten die Verwaltung gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland und der Bezirksregierung um eine Zusammenstellung aller in Köln ansässigen Frühförderereinrichtungen.

2. Wie beurteilt die Fachverwaltung die zukünftige Aufteilung der Kinder auf unterschiedliche Ärzte und die damit verbundene „Zersplitterung der Frühförderung“, während schulpolitisch vor allem im Rahmen der allgemeinen Inklusionsdebatte eine gemeinsame Forderung aller Kinder angestrebt wird?
3. Gibt es in den pädagogischen und therapeutischen Angeboten für entwicklungsgefährdete Kinder erfolgreiche Strukturen, die nun reduziert werden, um sie in wenigen Jahren wieder neu aufzubauen?
4. Wo sieht die Verwaltung einen besonderen Handlungsbedarf? Besteht etwa seitens der Krankenkassen eine Gesprächsbereitschaft, um ggf. die Finanzierung der Schulkinder etwa bis zum abgeschlossenen 7. Lebensjahr auszuweiten?

Im Ausschuss Soziales und Senioren am 06.05.2010 wurde ergänzend folgendes festgehalten:

Der Vorsitzende Herr Ott teilt mit, er habe im Schulausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland angefragt, ob der Landschaftsverband Rheinland gemeinsam mit der Verwaltung der Stadt Köln alle Maßnahmen in diesem Bereich auflisten könne. Der Schuldezernent des Landschaftsverband Rheinland habe dies zugesagt und darum gebeten, ihm einen Vertreter der städtischen Verwaltung zu benennen, um mit diesem Kontakt aufnehmen zu können.

Herr Ott merkt an, dass es viele Maßnahmen gebe, die in verschiedenen Fachbereichen, wie z. B. Schule, Soziales, Jugendhilfe, Bezirksregierung, Krankenkassen parallel initiiert werden. Eine Übersicht über die vielen Projekte gehe leicht verloren. Daher bittet Herr Ott die Verwaltung darum, im Rahmen der im Schulausschuss des Landschaftsverband Rheinland gestellten Anfrage zu versuchen, diese Maßnahmen nebeneinander aufzulisten.

RM Frau Lüttich nimmt Bezug auf einen fraktionsübergreifenden Prüfauftrag zu diesem Thema im Jugendhilfeausschuss.

Frau Lüttich regt an, dass die Verwaltung eine einzige gemeinsame Vorlage als Antwort auf die Anfrage, die in den Ausschüssen Soziales und Senioren und Schule gestellt wurden, und als Stellungnahme zu dem Prüfauftrag, der im Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde, verfassen solle. Außerdem bittet sie darum, diese gemeinsame Vorlage auch den beteiligten Ausschüssen zur Kenntnis zu geben.

Frau Bredehorst betont ausdrücklich, dass die Verwaltung, seitdem es die neue Frühförderungsverordnung gebe, sehr intensiv mit den beteiligten Ämtern, d. h. Gesundheitsamt, Amt für Soziales und Senioren und Amt für Jugend, Kinder und Familie, aber auch dem Landschaftsverband zusammen arbeitet. Frau Bredehorst sagt eine gemeinsame Beantwortung mit dem Zusatz von Herrn Ott und der Information der von Frau Lüttich genannten Ausschüsse zu.

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.: Förderung entwicklungsgestörter Vorschulkinder und Schulkinder mit Teilleistungsstörungen

a) Vorschulkinder

Frühförderung ist ein System, das die Unterstützung von Kindern im Vorschulalter mit den Bedürfnissen der Eltern nach Hilfe und Begleitung zusammenführt. Frühförderung schließt die Bereiche Früherkennung (Diagnostik), Behandlung (Therapie) und heilpädagogische und pädagogische Förderung sowie die Beratung der Eltern ein. Das Ziel der Frühförderung besteht darin, Schädigungen oder Störungen in der körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Entwicklung von Kindern frühzeitig zu erkennen, zu verhindern, zu heilen oder in ihren Auswirkungen zu mindern.

Leistungen zur Frühförderung werden auf unterschiedlichen Akteursebenen von verschiedenen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung komplementär erbracht. Neben allgemeinen Frühförderstellen gibt es spezielle Frühförderstellen für Kinder mit Sinnesbehinderungen, Sozialpädiatrische Zentren sowie Sonderkindergärten, integrative Tageseinrichtungen für Kinder und niedergelassene Heilmitteltherapeut/innen. Alle Angebote sind auch in Köln verfügbar.

§ 1 der Frühförderungsverordnung (FrühV) begrenzt den Anwendungsbereich der Verordnung auf Leistungen nach § 30 Abs. 1 und 2 SGB IX in Verbindung mit § 53 ff. SGB XII und § 11 ff. SGB V für noch nicht eingeschulte behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder in Sozialpädiatrischen Zentren und Interdisziplinären Frühförderstellen. Die Begründung stellt klar, dass Leistungen, die der Früherkennung und Frühförderung dienen, aber auf anderen Rechtsgrundlagen beruhen als § 30 SGB IX oder von anderen fachübergreifenden Diensten ausgeführt werden (Heilmittelerbringern, Kindertageseinrichtungen) nicht Gegenstand der Verordnung sind.

In Köln gibt es folgende Einrichtungen der Frühförderung

- zwei Sozialpädiatrischen Zentren (Kinderklinik Amsterdamer Strasse und Kinderklinik der Universität zu Köln),
- die allgemeine Frühförderstelle des Jugendamtes,
- die spezielle Frühförderstellen für Kinder mit Sinnesbehinderungen an den Förderschulen des LVR für die Förderschwerpunkte Hören und Sehen
- zwei interdisziplinäre Frühförderstellen (Zentrum für Frühbehandlung und Frühförderung, ZFF, mit acht Außenstellen, sowie das Kinderzentrum Porz)
- das AutismusTherapieZentrum

Im Unterschied zu vielen anderen Kommunen hat Köln in den letzten Jahren das Angebot integrativer Kindertagesstätten in erheblichem Maß ausgebaut.

Als weitere Besonderheit zur Förderung von entwicklungsgefährdeten und entwicklungs-gestörten Vorschulkindern sind die als „Sozialprogramm“ bekannten heilpädagogischen Sondermaßnahmen zu nennen. Vor dem Hintergrund, dass andere Förderangebote für viele sozial benachteiligte Kinder zu hochschwellig sind, wurde das „Sozialprogramm“ in den 1980er Jahren aufgrund gemeinsamer Bemühungen von Gesundheitsamt, Jugendamt, Amt für Soziales und Senioren und dem ZFF mit städtischer Finanzierung auf den

Weg gebracht (Anlage 2).

b) Schulkinder

Aufgrund der oben dargestellten Rahmenbedingungen haben behinderte und von Behinderung bedrohte Schulkinder keinen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der Frühförderung im Sinne der Frühförderungsverordnung.

Ungeachtet dessen haben seit vielen Jahren das Kinderzentrum Porz und das Kölner Therapiezentrum städtisch finanzierte Maßnahmen zur Förderung von entwicklungsgefährdeten und –gestörten Schulkindern angeboten. Es handelt sich dabei aus fachlicher Sicht um ein historisch gewachsenes Angebot.

Das Kinderzentrum Porz ist anerkannte Frühförderstelle und konzentriert sich gemäß der obengenannten Verordnung seit Sommer 2009 auf Vorschulkinder. Für Schulkinder wurde eine Übergangsregelung erarbeitet, die sicher stellt, dass alle im Sommer 2009 begonnenen Behandlungen zu Ende geführt werden können. Schulkinder, die nicht mehr unter die Übergangsregelung fallen, können jetzt medizinisch-therapeutische Hilfe von entsprechenden Heilmittelerbringern (das Kinderzentrum Porz ist mittlerweile von den Krankenkassen anerkannt) erhalten. Eltern, die einen erzieherischen Hilfebedarf vermuten, können sich an die Bezirksjugendämter wenden und erhalten nach Einzelfallprüfung durch den örtlichen ASD eine erzieherische Hilfe gem. § 27 ff SGB VIII.

Das Kölner Therapiezentrum mit einem stadtweiten Einzugsbereich außer Porz behandelt ausschließlich Schulkinder; es kann also nicht als Frühförderstelle i. S. der Frühförderungsverordnung anerkannt werden. Leistungen der Krankenkasse und des Amtes für Soziales und Senioren werden zurzeit auf dem Kulanzwege gewährt. Die Verwaltung ist bereit, gemeinsam mit dem Träger sowie den Krankenkassen eine Lösung zu erarbeiten, da Bedarfe sowohl für behinderte Schulkinder, als auch für Schulkinder mit Entwicklungsgefährdungen bzw. -störungen gesehen werden.

c) Zusammenfassung

Bei entwicklungsgefährdeten bzw. –gestörten **Vorschulkindern**, für die ein Antrag auf einen integrativen Kita-Platz oder ein Antrag auf interdisziplinäre Frühförderung gestellt wurde, wird der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes (KJGD) eingeschaltet. Alle Kinder und ihre Familien werden spätestens mit der Schuleingangsuntersuchung durch die ÄrztInnen des KJGD untersucht und beraten.

Entwicklungsgefährdete bzw. –gestörte **Schulkinder** haben keinen Anspruch auf Basis der Frühförderungsverordnung, vielmehr muss individuell geklärt und differenziert entschieden werden, ob,

- bei (drohender) geistiger oder körperlicher Behinderung eine Eingliederungshilfe nach §§53 ff. SGB XII oder
- bei (drohender) seelischer Behinderung (z.B. bei Kindern mit psychiatrischem Krankheitsbild, oder Kindern mit Teilleistungsschwächen bei einem Intelligenzquotienten im Normbereich) eine Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII oder
- bei Entwicklungsgefährdungen bzw. –störungen, die eher milieubedingt sind, eine Jugendhilfemaßnahme eingeleitet werden muß.

Das tatsächliche Inanspruchnahmeverhalten der Eltern ist abhängig von der sozialen - und Bildungssituation der Familien.

Zu 2.: Fortführung der interdisziplinären Frühförderung in Köln

1. Frage: Welche Bedeutung haben die Zentren der Frühförderung für entwicklungsgefährdete Schulkinder? Wir bitten die Verwaltung gemeinsam mit Landschaftsverband Rheinland und Bezirksregierung um eine Zusammenstellung aller in Köln ansässigen Frühfördereinrichtungen.

Entwicklungsgefährdete und –gestörte Schulkinder haben wie oben dargestellt keinen Anspruch auf Frühförderung, sondern erhalten die vom Arzt verordneten und von den Krankenkassen finanzierten Heilmittel (medizinisch-therapeutische Leistungen wie Logopädie, Physiotherapie oder Ergotherapie) bzw. bei drohender oder eingetretener Behinderung ggf. Maßnahmen der Eingliederungshilfe bzw. Jugendhilfe.

Das Zentrum für Frühförderung und Frühbehandlung gGmbH und das Kinderzentrum Porze e. V. sind inzwischen als Heilmittelerbringer von den Krankenkassen anerkannt und behandeln Schulkinder, wenn eine entsprechende Verordnung des niedergelassenen Kinderarztes vorliegt. Das Kölner Therapiezentrum strebt eine solche Anerkennung durch die Krankenkassen an.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist Träger der Förderschulen für Schulkinder mit Sinnesbehinderungen und hat an seinen LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation spezielle Frühförderstellen für sinnesbehinderte Vorschulkinder eingerichtet. Somit sind dies die einzigen Stellen, an denen seh- und hörbehinderte Kinder im Vorschulalter eine spezielle Frühförderung erhalten. Diese kostenlosen Angebote der Frühförderung richten sich an Kinder von der Geburt bis zum Schulalter, bei denen eine Seh- oder Hörschädigung festgestellt wurde. Die Kinder sind sehbehindert, blind oder auch mehrfach behindert und sehgeschädigt sowie schwerhörig oder gehörlos. In die Frühförderung werden auch hörende Kinder von gehörlosen Eltern einbezogen, wenn die Sprachentwicklung der Kinder verzögert ist. Die sonderpädagogischen Fachkräfte betreuen und fördern das seh- oder hörgeschädigte Vorschulkind sowohl in der Frühfördereinrichtung als auch in seinem vertrauten Umfeld wie beispielsweise zu Hause oder im Kindergarten. Neben einer gezielten Förderung steht die qualifizierte Beratung der Bezugspersonen des Kindes im Zentrum der Arbeit.

Zur allgemeinen Orientierung ist der Vorlage eine „Übersicht über die Angebote der Frühförderung in Köln“ als Anlage 2 beigefügt.

2. Frage: Wie beurteilt die Fachverwaltung die zukünftige Aufteilung der Kinder auf unterschiedliche Ärzte und die damit verbundene „Zersplitterung der Frühförderung“, während schulpolitisch vor allen Dingen im Rahmen der aktuellen Inklusionsdebatte eine gemeinsame Förderung aller Kinder angestrebt wird?

Die durch Verordnung des Bundes vorgegebene Differenzierung zwischen Vorschulkinder, die Anspruch auf interdisziplinäre Frühförderung haben, und Schulkinder, die keinen Anspruch auf eine solche Förderung haben, ist aus fachlicher Sicht kritisch zu sehen, da entwicklungsgefährdete und entwicklungsgestörte Kinder gerade am Schulbeginn einen besonderen Unterstützungsbedarf haben. Diesem kann jedoch aufgrund der genannten Rahmenbedingungen wie ausgeführt nicht Rechnung getragen werden. Eine Verbesserung dieser Situation obläge dem Bund und nicht den Kommunen.

Mit dem Aufbau der beiden Kölner Kompetenzzentren sonderpädagogische Förderung in

Mühlheim Ost und Porz wird dem schulpolitischen Anspruch einer gemeinsamen Förderung aller (Schul-)Kinder im Rahmen der aktuellen Inklusionsdebatte Rechnung getragen. Bezogen auf Schulkinder sind deren Haus- bzw. Kinder- und Jugendärzte für die Verordnung von medizinisch-therapeutischen Leistungen zuständig. Ein Anspruch auf Frühförderung besteht nicht.

Für Vorschulkinder wird durch den stetigen Ausbau integrativer Kindertagesstätten und die Förderung entwicklungsgefährdeter Kinder in Regelkindergärten im Rahmen des „Sozialprogramms“ eine inklusive Förderung aller Kölner Vorschulkinder mit Entwicklungsgefährdungen und Entwicklungsstörungen angestrebt.

3. Frage: Gibt es in den pädagogischen und therapeutischen Angeboten für entwicklungsgefährdete Kinder erfolgreiche Strukturen, die nun reduziert werden, um sie in wenigen Jahren wieder neu aufzubauen?
4. Frage Wo sieht die Verwaltung einen besonderen Handlungsbedarf? Besteht etwa seitens der Krankenkasse eine Gesprächsbereitschaft, um ggf. die Finanzierung auf Schulkinder etwa bis zum abgeschlossenen 7. Lebensjahr auszuweiten?

Die Verwaltung beantwortet Frage 3 und 4 zusammen. Sie ist der Auffassung, dass Behinderungen, drohende Behinderungen, Teilleistungsstörungen und Entwicklungsverzögerungen frühestmöglich, d. h. vor Beginn der Schulzeit, medizinisch-therapeutisch sowie heilpädagogisch und pädagogisch behandelt werden sollten.

Angebote für Schulkinder beim Kinderzentrum Porz werden im Rahmen einer Übergangsregelung zum 30.09.2011 aufgeben, da die Rechtsgrundlage für eine weitere Finanzierung der dort behandelten Kinder im Rahmen des § 53 SGB XII nicht gegeben ist. Die Finanzierung von Angeboten für Schulkinder beim Therapiezentrum steht aus den selben Gründen in Frage.

Bezüglich des Einbezugs von Grundschulkindern bis zum 7. Lebensjahr in die Bundesverordnung Frühförderung sieht die Verwaltung beim Bundesverordnungsgeber keine Gesprächsbereitschaft, da die gesetzliche Grundlage (vgl. § 55 Abs. 2 Satz 2 SGB IX) fehlt. Maßgeblich ist die Einschulung - unabhängig vom Lebensalter. Die Frühförderungsverordnung ist auch für die Krankenkassen Handlungsgrundlage.

Ohne ein entsprechendes kommunales Konzept wird die weitere Förderung von Schulkindern mit Entwicklungsverzögerungen und -störungen nicht möglich sein.

Anlagen (1 + 2)

gez. Dr. Klein